



Datenschutz- Reglement

vom 29. April 1991

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle	3
	2.1 An Kirchgemeinden und Pfarreien	3
	2.2 An die Korporationsgemeinde	3
	2.3 An Schulbehörden und Schulen	3
	2.4 An politische Parteien und Organisationen	3
	2.5 An ortsansässige und regionale Vereine und Organisationen	3
	2.6 An Werkeigentümer von Erschliessungsanlagen	4
	2.7 An Organisationen und Beratungsstellen	4
	2.8 An Privatpersonen	4
	2.9 An die Medien	4
Art. 3	Zweckgebundene Verwendung	4
Art. 4	Kosten	4
Art. 5	Einschränkungen	4
Art. 6	Vernichtung / Weitergabe	4
Art. 7	Zuständigkeit	5
Art. 8	Inkrafttreten	5

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990, insbesondere Art. 11, erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Buttisholz folgendes Datenschutz-Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Datenschutz-Reglement gilt für alle Verwaltungsorgane der Einwohner- und Bürgergemeinde Buttisholz.

Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt auf Gesuch privaten Personen und Organisationen, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt.

² Soweit diese Angaben zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen nicht ausreichen, gibt sie auch Auskunft über Beruf und Titel von Einzelpersonen, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Gemeindeverwaltung darf mit Ausnahme gesperrter Daten auf Anfrage hin ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses Personendaten nach Abs. 1 abgeben:

2.1 An Kirchgemeinden und Pfarreien

- a. Die für die Verwaltung der Kirchgemeinden und Pfarreien erforderlichen Adressen- und Personendaten der ihrer Konfession angehörigen Einwohner, mit Beruf, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Datum des Zu- und Wegzuges.
- b. Adressenverzeichnis für Einladungen zu kirchlichen, bildenden, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Anlässen der Kirchgemeinden oder Pfarreien.
- c. Adressenverzeichnisse und Jahrganglisten für Gratulationen, etc.

2.2 An die Korporationsgemeinde

- a. Die für die Verwaltung der Korporation erforderlichen Adressen und Personendaten ihrer Korporationsbürger mit Angaben über Zivilstand, Heimatort und Zu- und Wegzug.
- b. Die Adressen der am Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Haushaltungen, Grundstückbesitzern und Wasserabonnenten.

2.3 An Schulbehörden und Schulen

- a. Personen und Adressenverzeichnisse von vorschul- und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern für schulische Belange.
- b. Personen- und Adressenverzeichnisse für Einladungen und Orientierungen in schulischen, kulturellen, wohltätigen oder gesellschaftlichen Bereichen.

2.4 An politische Parteien und Organisationen, sofern sie in der Gemeinde organisiert sind und Anspruch auf ein Stimmregister haben

Personen- und Adressenverzeichnisse inkl. Zu- und Wegzugsdaten für ihre politische Arbeit.

2.5 An ortsansässige und regionale Vereine und Organisationen, die in der Gemeinde oder in der Region organisiert und tätig sind

- a. Personen- und Adressenverzeichnisse für Vereinsmitteilungen aller Art an die Bevölkerung.

- b. Jahrgangs- und Adressenverzeichnisse für freiwillige Angebote des Vereins an die Bevölkerung (Gratulationsadressen, Ständchen, Einladungen zu Vereinsangeboten, Passiv- und Mitgliederbeiträge, usw.).

2.6 An Werkeigentümer von Erschliessungsanlagen

Personen- und Adressenverzeichnisse mit Zu- und Wegzugsdaten für bestehende und zukünftige Benutzer der Werkanlagen.

2.7 An Organisationen und Beratungsstellen

Personen- und Adressenverzeichnisse für Informationen mit Präventivcharakter (z.B. BfU).

2.8 An Privatpersonen

Einzeladressen und Geburtstage zu Einladungs- und Gratulationszwecken.

2.9 An die Medien

- a. Publikationen von Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfällen gemäss Zivilstandsverordnung.
- b. Einzeladressen und Geburtstage (ab AHV-Alter) zu Einladungs- und Gratulationszwecken.
- c. Personenverzeichnisse für Jungbürgerfeiern, Neuzuzügerbegrüssungen und ähnliches.

⁴ Die Zweckbestimmung ist bei der Anfrage unterschriftlich zu bestätigen.

⁵ Die Daten dürfen nicht kommerziell verwendet werden.

Art. 3 Zweckgebundene Verwendung

Die erhaltenen Daten dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Art. 4 Kosten

¹ Für die Erstellung von Personen- und Adressenverzeichnissen an Vereine und Organisationen zu kulturellen, religiösen, wohltätigen, gemeinnützigen, bildenden und gesellschaftlichen Zwecken erhebt die Einwohnergemeinde eine Gebühr, die die Selbstkosten deckt.

² Auskünfte an Dritte im Sinne des Datenschutzgesetzes sind nach Zeitaufwand zu berechnen.

³ Auskünfte für öffentliche Zwecke sind unentgeltlich.

Art. 5 Einschränkungen

Werden bekanntgegebene Daten missbräuchlich oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet, werden dem fehlbaren Bezüger für die Dauer von drei Jahren keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Vernichtung / Weitergabe

Die erhaltenen Daten sind nach der Zweckverwendung zu vernichten. Die Weitergabe von Daten ist ausdrücklich untersagt.

Art. 7 Zuständigkeit

Über Einzelfälle entscheidet der Gemeinderat im Sinne dieses Reglementes und unter Beachtung der kantonalen Datenschutz-Gesetzgebung. Wird ein Begehren um Auskunft abgelehnt, erlässt der Gemeinderat einen Ablehnungsentscheid.

Die Gemeindekanzlei führt das Register über die Datensammlungen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Buttisholz, 29. April 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Bernhard Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

sig. Isidor Stadelmann